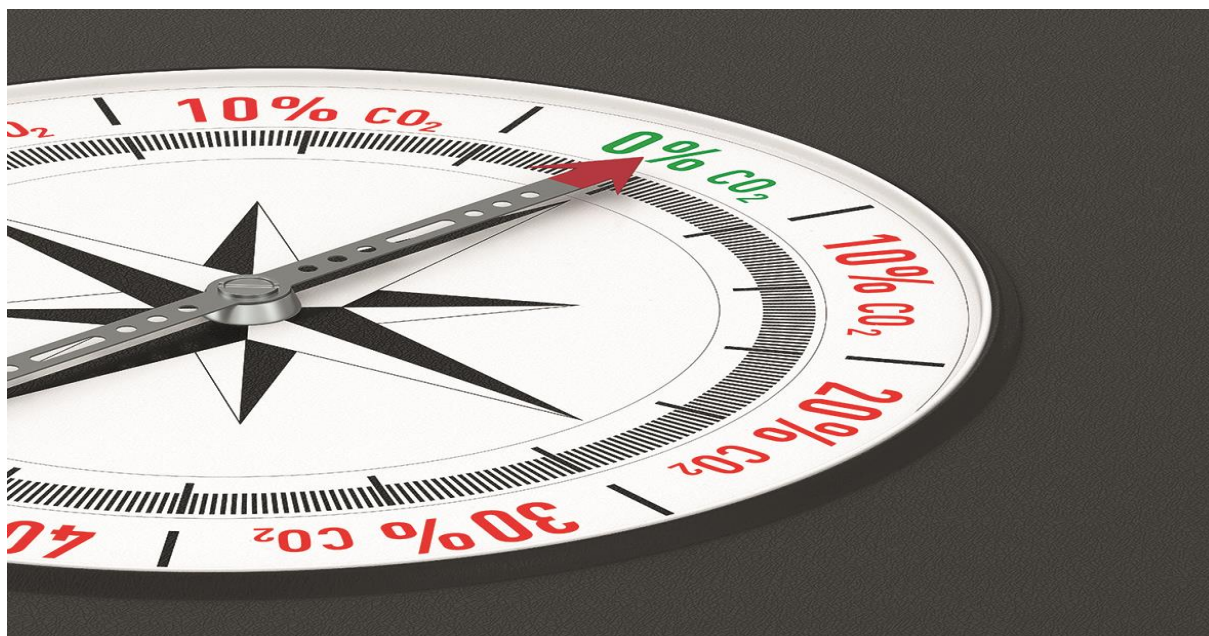


## Briefing

Koordinierungsbüro Normungsarbeit der Umweltverbände (KNU)

Gut gemeint, aber bislang nicht gut gemacht:

## ISO Norm zur *Klimaneutralität*



© iStock.com/ISerg

Dieses Briefing umreißt die zu erwartenden Inhalte der ISO 14068 Carbon Neutrality und bewertet sie am Maßstab eines wirksamen Klima- und Umweltschutzes. Die rechtliche Bedeutung der Norm wird erläutert und auch negative Folgen, die aus einer unzureichenden Norm erwachsen könnten.

## Kurzfassung

### Wir brauchen wirkliche *Klimaneutralität*

*Klimaneutralität* ist in aller Munde. Oft nutzen Unternehmen den Terminus jedoch als grünes Feigenblatt: sie bewerben damit sich und ihre Produkte, ohne wirklich einen signifikanten Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Daher braucht es dringend einheitliche, robuste Anforderungen an die Verwendung des Begriffs *klimaneutral*, um Verbraucher\*innentäuschung zu vermeiden und damit das Klima sowie ernsthaft engagierte Unternehmen von einer realen Wirkung profitieren. Und: je eher wir eine ehrliche *Klimaneutralität* von Produkten und Unternehmen erreichen, desto früher lassen sich die Vereinbarungen des Pariser Klimaabkommens erreichen.

### **Klimaneutral wird neuer Standard**

Die internationale Organisation für Normung (ISO) hat es sich zur Aufgabe gemacht, weltweit geltende Standards für Produkte und Prozesse zu erarbeiten. Derzeit entsteht in der Zusammenarbeit von Vertreter\*innen der Industrie, Wissenschaft, Öffentlichen Hand, der Umweltverbände u.a.m. die Norm ISO 14068. Sie soll regeln, wann sich Produkte, Unternehmen und Dienstleistungen als *klimaneutral* bezeichnen können und damit auch werben dürfen.

### **Schritt in die richtige Richtung**

Die Norm enthält gute Ansätze und Leitprinzipien. Sie beschreibt

- das Verfahren für die Berechnung des sog. Fußabdrucks von Treibhausgasen (THG) und
- einen Vorrang zur Reduktion von THG-Emissionen.

### **Aber: Die ISO 14068 enthält zahlreiche Schlupflöcher**

Am Erarbeitungsprozess der Norm beteiligen sich der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) und die Naturfreunde Deutschlands e.V. (NFD) aktiv in den zuständigen nationalen und internationalen Gremien. Aus ihrer Sicht weist der derzeitige Stand der entstehenden ISO 14068 zahlreiche Schwachpunkte auf und ebnet damit zertifiziertem Greenwashing den Weg:

- Es fehlt die Bedingung eines ambitionierten Reduktionspfades für THG-Emissionen, der geeignet wäre, einen gesicherten Beitrag zum Erreichen des 1,5°C-Ziels des Pariser Klimaabkommens zu leisten. Dieser ist jedoch unabdingbar, um weitere und noch stärkere katastrophale Auswirkungen der globalen Klimaerwärmung verhindern zu können. Wissenschaftlich ist das längst anerkannt!
- Die Norm wird absehbar das großzügige Offsetting von THG-Emissionen zulassen. *Offsetting* meint einen Ausgleich der THG-Emissionen. Dieses Konzept ist praktisch schwer umsetzbar; seine Wirksamkeit muss daher angezweifelt werden. Zudem: Emissionen, die ausgeglichen werden, werden nicht eingespart. Für das Klima ein Nullsummenspiel.

## **Fazit**

Die absehbare Textfassung der ISO 14068 wird weder zu Klarheit in Sachen *Klimaneutralität* noch zu mehr Klimaschutz führen. Im Gegenteil: informierte Konsumentenscheidungen werden erschwert und dringend erforderliche Verhaltensänderungen bleiben aus.

Die Anwendung einer Norm ist grundsätzlich freiwillig. Aber Normen setzen Standards und viele Unternehmen werden sich an ihr orientieren. In manchen Bereichen können die ISO-Normen gar die Grundlage für juristische Entscheidungen bilden. Aufgrund der rechtlichen Bedeutung, die dieser Norm zukünftig zukommen könnte, würde eine schlecht ausgestaltete ISO 14068 eine reale Gefahr für den Klimaschutz darstellen.

Aus der Perspektive des Umwelt-, Natur- und Verbraucher\*innenschutzes braucht es eine ISO 14068 mit verbindlichen und ambitionierten Emissionsreduktionspfaden, die konkret bezifferte Zwischenziele vorgibt und *Offsetting* ausschließt.

Viele Unternehmen, Produkte und Dienstleistungen bezeichnen sich als *klimateutral*. Bei näherer Betrachtung werden sie diesem Anspruch aber nicht gerecht. Derzeit arbeitet die Internationale Organisation für Standardisierung (ISO) an der Norm ISO 14068 Carbon Neutrality (auf Deutsch voraussichtlich: *Klimateutralität*<sup>1</sup>). Diese soll sicherstellen, dass die Bezeichnung künftig das hält, was sie verspricht. Denn zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf 1.5°C entsprechend des Pariser Klimaabkommens von 2015 sollten alle Unternehmen ihre Emissionen an Treibhausgas (THG) so schnell wie möglich drastisch reduzieren und *klimateutral* werden.

Trotz manch guter Absichten ist es derzeit nicht absehbar, dass die entstehende ISO 14068 ein zielgerichteter Kompass hin zu wirksamer Klimateutralität sein kann.

## 1. Thematische Einordnung

Derzeit gibt es noch keine einheitlichen Anforderungen an die Verwendung der Begriffe *klimateutral* und *Klimateutralität*. Diese sind jedoch untrennbar mit internationalen und europäischen klimapolitischen Abkommen verbunden.<sup>2</sup> Die Unsicherheit, die mit der Bezeichnung einher geht, hat bereits heute konkrete negative Auswirkungen. Zwar gibt es Unternehmen, die sich ernsthaft um die Reduktion ihrer Emissionen bemühen. Aber gerade für sie verzerrt sich der faire Wettbewerb, wenn andere Unternehmen sich oder ihr Produkt nach einem schwächer ausgebildeten Standard ebenfalls als *klimateutral* anpreisen. Verbraucher\*innen können sich nicht auf die Ausweisung *klimateutral* verlassen, um informierte Konsumententscheidungen zu treffen. Am allerwenigsten nützt es Klima und Umwelt, weil das Greenwashing mit sogenannter *Klimateutralität*

*tät* dazu führt, dass eine seriöse Unterscheidung zwischen klimaschonenden und klimaschädlichen Maßnahmen erschwert. Profiteure dieser Unklarheit sind derzeit Unternehmen, die mit dem Greenwashing von angeblich *klimateutralen* Produkten und Dienstleistungen große Gewinne einfahren, dabei das Klima aber nicht schonen, sondern sogar noch belasten. In den letzten Jahren wurden diese Greenwasher\*innen vermehrt von Umwelt- und Verbraucherschützer\*innen und Wettbewerber\*innen verklagt.<sup>3</sup> Das Normprojekt ISO 14068 bietet also die Möglichkeit, mit international anerkannten Regeln Unternehmen vor Klagen zu schützen, das Vertrauen von Verbraucher\*innen zu gewinnen und vor allem einen echten, ambitionierten, wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Die im Pariser Übereinkommen international festgelegte Begrenzung des Temperaturanstiegs von 1.5°C soll das Erreichen von Klima-Kipppunkten verhindern, die mit höchster Wahrscheinlichkeit katastrophale, unumkehrbare Auswirkungen auf das Ökosystem und die menschliche Gesundheit haben würden. Dafür muss der anthropogene, also der von Menschen verursachte Ausstoß von Treibhausgasen (THG) rapide begrenzt werden. Der Weltklimarat (IPCC) stellte jüngst im April 2022 fest, dass die globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2030 um 48% und bis 2040 um 80% gegenüber den Emissionen aus dem Jahr 2019 reduziert werden müssen. Bis zum Jahr 2050 müssen die THG-Emissionen auf *net-zero (Netto-Null)* gesenkt werden.<sup>4</sup> Bei *Netto-Null* Emissionen werden die anthropogenen THG durch entsprechende anthropogene Senken wieder eingefangen,<sup>5</sup> sodass es keinen Netto-Ausstoß an THG gibt. Solche Senken können z.B. zusätzlich gepflanzte Bäume oder wiedervernässte Moore sein.

<sup>1</sup> *Carbon Neutrality* ist streng genommen mit *CO<sub>2</sub>-Neutralität* zu übersetzen. Im Deutschen wird umgangssprachlich aber auch der Begriff *Klimateutralität* verwendet.

<sup>2</sup> So z.B. das [Übereinkommen von Paris \(Paris Agreement\)](#) und der [Europäische Grüne Deal, COM\(2019\) 640 final](#).

<sup>3</sup> [ClientEarth, 2022, Legal risks of carbon offsets – Briefing](#).

<sup>4</sup> [IPCC – Working Group III, 2022, 6th Assessment Report, Mitigation of Climate Change, Summary for Policy Makers, S. 21 f.](#)

<sup>5</sup> [IPCC – Working Group III, 2022, Annex I: Glossary to 6th Assessment Report \(Entwurfsversion\), S. 7.](#)

**Exkurs:** Für die ISO 14068 wird der Begriff *carbon neutral* voraussichtlich mit *klimaneutral* übersetzt, zumal sich die Norm nicht nur auf Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), sondern auch auf weitere Treibhausgase (THG), wie beispielsweise Methan (CH<sub>4</sub>) und Lachgas (N<sub>2</sub>O), bezieht. Genommen ist nicht von CO<sub>2</sub> die Rede, sondern vom CO<sub>2</sub>-Äquivalent<sup>6</sup>.

## 2. Der Normungsprozess im privilegierten Personenkreis

Die ISO ist eine internationale, nichtstaatliche, aber sehr einflussreiche Organisation, die aus den nationalen Normungsorganisationen von derzeit 164 Ländern besteht. Sie entwickelt Normen für u.a. Produkte und Unternehmen, deren Anwendung freiwillig ist. Die Entwicklung erfolgt in Ausschüssen, zu denen theoretisch alle Interessengruppen mit entsprechender Fachexpertise Zugang haben sollen, also auch Verbraucher\*innen- und Umweltschutzverbände. Dieser Zugang ist jedoch nicht inklusiv, sondern setzt hohe personelle und finanzielle Ressourcen voraus, über die letztgenannte Verbände oft nicht verfügen.<sup>7</sup> Dies führt in der Regel zu einer Überrepräsentation der Industrie und einer Unterrepräsentation der Stimmen für den Schutz der Umwelt und Verbraucher\*innen- in den Normungsgremien. Das ist eine deutliche Schieflage, wenn man bedenkt, welche weitreichenden Folgen Normen oft haben. Normentwurfedokumente und -diskussionen selbst sind im Entstehungsprozess nicht öffentlich. Strenge Verschwiegenheitspflichten halten die Normentwürfe unter Verschluss, bis weitgehend vollendete Tatsachen geschaffen wurden.

## 3. Absehbare Inhalte der ISO 14068

Nach dem derzeitigen Stand der ISO 14068<sup>8</sup> dürfen künftig alle Organisationen (also auch Unternehmen und internationale Konzerne) sich bzw. einzelne Produkte oder Dienstleistungen als *klimaneutral*<sup>9</sup> bezeichnen, wenn sie die Anforderungen erfüllen, die in der Norm genannt sind. Die Norm zielt darauf ab, die gesamte Vorgehensweise zur Erreichung und Bewerbung von *Klimaneutralität* zu regeln. Dieser fängt bei der Auswahl des Unternehmens(teils) oder des Produkts an, das als *klimaneutral* deklariert werden soll und sieht eine Selbstverpflichtungserklärung der Unternehmensführung zur Erreichung der Klimaneutralität vor. Der Standard erfordert eine Berechnung des THG-Fußabdrucks des Unternehmens/des Produkts/der Dienstleistung und die Erstellung eines sogenannten *Carbon Neutrality Management Plan*. In diesem sind kurz-, und langfristige Reduktionsziele sowie die entsprechenden Maßnahmen festzulegen – z.B. durch Umstellen der Energieversorgung, einen Wechsel von Geschäftspartner\*innen oder durch energieeffizientere Prozesse. Auf der Grundlage dieses Plans hat das Unternehmen zuerst seine THG-Emissionen anhand der Zwischenziele zu reduzieren. Die verbleibenden Emissionen sind mittels Kauf von sogenannten *Carbon Credits* – auch als *Offsets* bekannt – auszugleichen. Bei Befolgung dieser Maßnahmenhierarchie dürfen die Unternehmen sich oder ihre Produkte, Dienstleistungen und Veranstaltungen als *carbon neutral* bezeichnen. Dies kann also schon vor dem Erreichen des langfristigen Reduktionsziels geschehen. Hierzu regelt der Standard, dass bestimmte Informationen, insbesondere solche mit Klimarelevanz, den Verbraucher\*innen transparent zugänglich gemacht werden müssen. Schließlich erfordert die ISO 14068

<sup>6</sup> Mit CO<sub>2</sub>-Äquivalent wird die Klimawirksamkeit verschiedener Gase wie Methan oder Lachgas angegeben. Ein CO<sub>2</sub>-Äquivalent entspricht dem Beitrag, den diese Menge Kohlendioxid innerhalb von hundert Jahren zur Erdwärmung leisten würde.

<sup>7</sup> [ECOS/KNU, Eine internationale Normung, die der Umwelt zugutekommt, November 2021.](#)

<sup>8</sup> [Dieses Briefing bezieht sich auf die ISO-Norm im Status der DIS-Phase \(Draft International Standard\), Stand 11/2022](#) (letzter Abruf am 10.02.2023).

<sup>9</sup> Die genaue Bezeichnung hängt von der offiziellen -Übersetzung des ISO-Dokumentes ab, die noch nicht bekannt ist.

eine kontinuierliche Wiederholung des Zweischrittes von Reduktion und Offsetting, bis das langfristige Reduktionsziel erreicht wurde.

**Exkurs:** *Offsetting* oder *THG-Kompensation* nennt sich das Konzept, nach dem z.B. ein Unternehmen oder eine Person ihre THG-Emissionen ausgleichen kann. Nach diesem Ansatz kann etwa ein Betreiber eines Kohlekraftwerks die durch ihn verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen neutralisieren. Dafür kauft er für jede Tonne ausgestoßenes CO<sub>2</sub> entsprechende CO<sub>2</sub>-Zertifikate (sogenannte Carbon-Credits) ein. Die Zertifikate werden durch Projekte ausgestellt, die anderenorts entweder THG binden, z.B. durch das Pflanzen von Bäumen, oder THG-Emissionen reduzieren, z.B. durch das Bauen von Solar- oder Windkraftanlagen.

Die ISO 14068 stellt folgende übergeordnete Prinzipien auf, die beachtet werden sollen:

- **Maßnahmenhierarchie mit Fokus auf Emissionsreduktion:** Vorrangig werden Emissionen reduziert, um den Zustand der *Klimaneutralität* zu erreichen, anstatt auf *Offsets* zurückzugreifen.
- **Unterstützung der Transformation:** Maßnahmen zur Erreichung und Bewerbung der *Klimaneutralität* des Unternehmens/Produkts/Dienstleistung fördern den nachhaltigen Wandel, anstatt ein *weiter so wie bisher* zu zementieren.
- **Ehrgeiz und Dringlichkeit:** Die Maßnahmen sollen sofort und fortdauernd ergriffen werden und einen ehrgeizigen Beitrag zur Erreichung der globalen *Klimaneutralität* darstellen.
- **Wissenschaft als Basis:** Alle Entscheidungen und Maßnahmen, die zur Erreichung der *Klimaneutralität* getroffen und ergriffen werden, sollen wissenschaftsbasiert sein.

- **Schadensvermeidung:** Maßnahmen zur Erreichung von *Klimaneutralität* sollen keinen Schaden für die Umwelt und Gesellschaft anrichten. Eine Abwägung *nicht mehr Schaden als Nutzen* findet nicht statt.
- **Ganzheitliche Betrachtung der Emissionen:** Alle THG-Emissionen entlang der Lieferkette bzw. im Lebenszyklus des Produktes – sowohl vorgelagerte (z.B. beim Zulieferer) als auch nachgelagerte Emissionen (z.B. bei Endverbraucher\*innen, Abfallverwertung) – sind zu berücksichtigen.
- **Transparenz:** Relevante Informationen sollen veröffentlicht und zugänglich gemacht werden, damit der Zusammenhang der Aussagen zur Klimaneutralität nachvollziehbar ist.

## 4. Die ISO 14068: Mehr Schein als Sein

Die oben dargestellten übergeordneten Prinzipien klingen vielversprechend und der Standard ISO 14068 beschreibt das Verfahren recht deutlich und detailliert. Bleibt es dabei, wird die Norm gute Ansätze enthalten. Doch bei genauem Hinsehen zeigt sich, dass die inhaltlichen Anforderungen zahlreiche Schlupflöcher aufweisen. Durch diese können sich Unternehmen in Form von *Carbon Credits* freikaufen, anstatt wirksame, d.h. möglicherweise aufwendigere und damit teurere Klimaschutzaktivitäten vorzunehmen.

### 4.1. Zu geringe und unkonkrete Emissionsminderungspflichten

Um das Pariser 1.5°C-Ziel annähernd einzuhalten, müssen sich die THG-Emissionen weltweit innerhalb kürzester Zeit drastisch verringern. Dies gilt auch für Unternehmen, die sofort einen umfassenden und ehrgeizigen Transformationsprozess einleiten müssen – insbesondere in Industriezweigen, die mit hohen THG-Emissionen verbunden sind. Nur wenn sich auch die Unternehmen mindestens auf dem oben dargestellten Emissionsreduktionspfad befinden (Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 48% bis



zum Jahr 2030, um 80% bis 2040 und auf einen Ausstoß von nahezu 0% um 2050), ist dem Klima geholfen. Solche konkreten Anforderungen mit genau fixierten Zwischenzielen werden sich voraussichtlich jedoch nicht in der ISO 14068 wiederfinden. Stattdessen können die unverbindlichen Verweise auf *globale Netto-Null Emissionen* von weniger ehrgeizigen Anwender\*innen der Norm zu ihren Gunsten ausgelegt werden. Direkte Verweise auf das Pariser Übereinkommen werden den klimarelevanten ISO-Standards in der Regel vermieden. Dies wird damit begründet, dass die Norm über alle Industriezweige und Unternehmensgrößen hinweg anwendbar sein müsse und branchenbedingte Unterschiede keinen einheitlichen Reduktionszielpfad zulassen würden. Allerdings soll sich die Norm gerade nicht den Bedürfnissen und Vorgaben aller Unternehmen anpassen, damit diese mit möglichst geringem Aufwand die Bezeichnung *klimaneutral nach ISO 14068* verwenden können. Vielmehr soll das Privileg der *Klimaneutralität* denjenigen vorbehalten bleiben, die unter Inkaufnahme von Aufwand und Mühen den notwendigen Transformationsweg einschlagen und sich rechtzeitig den klimapolitischen Rahmenbedingungen anpassen. Die in der ISO 14068 zu erwartende Formulierung erkaufte die Freiheit bei der Auswahl des Reduktionspfades teuer auf Kosten der Klimawirksamkeit.

Ein weiteres Schlupfloch versteckt sich in der Definition der sogenannten *residual emissions* (unreduzierbare Emissionen). Die ISO 14068 wird voraussichtlich die Bestimmung eines Emissionsreduktionspfades vorschreiben, an dessen Ende die *residual emissions* stehen. Diese entsprechen dem Langzeitreduktionsziel des Unternehmens. Je weiter und großzügiger diese *unreduzierbaren* Emissionen definiert sind, desto mehr THG können also am Ende noch unter dem Schutzmantel der *Klimaneutralität* ausgestoßen werden.

Diese Form der *Klimaprokrastination* (Aufschieberitis) gilt es zu verhindern. Dafür ist erforderlich, dass sich Unternehmen bei der Festlegung der *residual emissions* allein durch ökologische und nicht durch wirtschaftliche Erwägungen leiten lassen dürfen. Denn häufig werden technisch mögliche Neuerungen nicht umgesetzt, weil diese *zu teuer* seien. Unternehmen, deren Geschäftsmodell zentral vom Ausstoß von THG abhängen – wie Massentierhaltungsbetriebe, Fluggesellschaften, Erdölkonzerne usw. – müssen durch eine entsprechende Definition der *residual emissions* angehalten werden, in alternative Technologien zu investieren: z.B. energieeffiziente Betriebsprozesse, vegane Ersatzprodukte oder auf Ökostrombasis produzierte Heizmittel. Auch eine Verkleinerung des Geschäftsumfangs verringert die THG-Emissionen spürbar.

#### 4.2 **Offsetting** resultiert in Verbraucher\*innenschwindel

Das Konzept des *Offsetting* klingt zu gut, um wahr zu sein: wir pflanzen Bäume, fangen damit spielend THG ein und können damit weitermachen wie bisher? Leider ist das eine gefährliche Illusion. Deshalb sollte die ISO 14068 darauf verzichten.

##### 4.2.1 Mangelnde Qualität der *Carbon Credits*

In den vergangenen Jahren hat die Umsetzung gezeigt, dass das Konzept *Offsetting* mit Problemen verbunden ist, die bisweilen absurde Dimensionen annehmen<sup>10</sup> und sich nicht realistisch lösen lassen. Oft geht es um diese zwei zentralen Bedingungen:

**Die *Zusätzlichkeit (additionality)*** erfordert, dass ohne Zutun der Finanzierung durch das *Offsetting*-Projekt die Einsparung oder Bindung der THG-Emissionen nicht erfolgt wäre; dass also **zusätzliche** Maßnahmen ergriffen werden. Dies ist schwer nachweisbar. So werden beispielsweise erneuerbare Energieanlagen mittlerweile auch ohne Zutun von *Offsetting*-Pro-

<sup>10</sup>[HBO Last Week Tonight, Carbon Offsets, Ausstrahlung vom 21. August 2022 \(letzter Abruf am 11.10.2022\).](#)

jekten gebaut, da sie nun als gängige, wirtschaftliche Technologien etabliert sind. Teils schützen THG-Minderungsprojekte Waldflächen, obwohl die konkreten Flächen gar nicht bedroht sind. Es wurden sogar Waldflächen gerodet, um darauf Bäume zu pflanzen und teuer verkaufbare *Carbon Credits* zu generieren. Außerdem beanspruchen auch die Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens „*Offsetting*-Projekte für sich, um ihren THG-Fußabdruck zu verringern. Um eine Doppelzählung des gebundenen CO<sub>2</sub> durch einen Staat einerseits und durch ein Unternehmen andererseits auszuschließen, müssen die Staaten, in denen die *Offsetting*-Projekte anfallen, auf bestimmte Zertifikate verzichten, die für den Verkauf an Unternehmen bestimmt sein sollen. Das geschieht durch eine *Autorisierung*. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass die ISO 14068 eine *Autorisierung* erfordern wird, da die ISO direkte Verweise auf (zwischen-) staatlich geltende Regeln ablehnt.

**Dauerhaftigkeit (*permanence*)** bedeutet, dass die THG nicht nur vorübergehend, sondern langfristig gebunden werden müssen. Gepflanzte Bäume werden oft vernachlässigt und nicht gepflegt. Viele Bäume werden daher und wegen der globalen Erwärmung (etwa in Form von Waldbränden und Dürren) nicht alt genug, um die Menge an CO<sub>2</sub> zu binden, für die bereits ein Zertifikat ausgestellt wurde. Falls Kontrollmechanismen, die diesem Phänomen entgegenwirken sollen, überhaupt bestehen (z.B. durch Einpreisung von Reserveanpflanzungen von Bäumen) basieren diese auf bloßen Hochrechnungen, erfordern viel Landfläche und können die Dauerhaftigkeit nicht garantieren. Manche sehen deshalb im Konzept *Carbon Capture and Storage* (CCS) eine Lösung für den sicheren und dauerhaften Ausgleich von THG-Emissionen. Mit dem technischen CCS-Verfahren soll Kohlenstoff aus der Luft gefiltert, gebunden und unterirdisch gelagert werden. Diese Technologie ist allerdings in absehbarer Zeit nicht anwendungsreif, schon gar nicht

technisch etabliert. Umweltexpert\*innen kritisieren diese Technologie, weil eine sichere und vor allem dauerhafte CO<sub>2</sub>-Speicherung ungewiss und von vielen Einzelfaktoren abhängig ist. Trotzdem geht die ISO 14068 wie selbstverständlich von der Nutzbarkeit dieser Technologie aus, ohne Mindestkriterien aufzustellen. Dadurch können beliebige private Projekte, die eine Speicherung von Kohlenstoff angeben, *zum Offsetting* verwendet werden.

Das *Offsetting* stellt also THG-Emissionen, die ganz sicher anfallen, Ausgleichsversuchen von ungewisser Wirksamkeit und Beständigkeit gegenüber. Diese Rechnung geht fehl.

#### 4.2.2 Strukturelle Probleme des *Offsetting*-Konzepts

Vor allem verleitet *Offsetting* dazu, Reduktionsmaßnahmen zeitlich aufzuschieben, obwohl diese bereits jetzt möglich und notwendig wären. Stattdessen können Unternehmen ihre Emissionen mit Geldzahlungen ausgleichen und sich trotzdem als *klimaneutral* bezeichnen. Dies ist besonders bei Produkten und Dienstleistungen kritisch, die auch bei absehbarer technologischer Entwicklung mit hohen THG-Emissionen verbunden bleiben (z.B. fossile Energien, Flüge, Fleisch und andere tierische Produkte). *Offsetting* perpetuiert das gefährliche *business as usual*, hemmt den Wandel und verhindert, dass sich die globale Gesellschaft und die Verbraucher\*innen kurzfristig von den größten Klimakillern verabschieden.

Insbesondere *Reduction Offsets*, die häufig im globalen Süden emissionsarme Projekte fördern, wälzen die Reduktionspflicht auf die Länder in diesen Regionen ab – frei nach dem Motto *wir emittieren und profitieren weiter, THG-Reduktion findet woanders statt*. Damit setzt sich die historisch gewachsene und noch immer andauernde globale Ungerechtigkeit fort: die wenigen Unternehmen, die seit den späten 1980er Jahren über 70% aller anthropogenen THG-Emissionen verursacht haben,<sup>11</sup> könnten auf Kosten derer, die am stärksten von

<sup>11</sup> [Carbon Disclosure Project, Carbon Majors Report, 2017.](#)

den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind, weiter machen wie bisher.

### 4.3 Ein einheitlicher Begriff – keine einheitliche Qualität

Die geplante ISO 14068 wird voraussichtlich an etlichen Stellen so vage formuliert sein, dass den Unternehmen viel Interpretations- und Anwendungsspielraum verbleibt. Demnach könnte ein Produkt als *klimaneutral* bezeichnet werden, das durch bereits umgesetzte Reduktionsmaßnahmen einen geringen THG-Fußabdruck hat, z.B. ein regional gefertigtes Fahrrad aus recyceltem Aluminium. Nach der absehbaren Ausgestaltung des Standards könnten aber auch Produkte diese Bezeichnung tragen, für die kein klimaeffektiver Reduktionspfad festgelegt wurde oder die die Behauptung überwiegend auf *Offsets* stützen. Und sogar für solche, die allein aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Produktparte Klimakiller sind, z.B. Autos mit Verbrennungsmotor. Dies suggeriert Verbraucher\*innen, das Fahren des Autos sei genau so klimafreundlich wie das Fahren des Fahrrads und hat den Effekt, dass die ISO 14068 die Transformation nicht fördert, sondern hemmt. Dass dieser Standard für Verbraucher\*innen voraussichtlich nicht zuverlässig die *Klimaneutralität* garantieren kann, zeigt sich auch daran, dass Unternehmen ihre Behauptungen nicht durch eine akkreditierte externe Stelle verifizieren lassen müssen. Die Berichts- und Veröffentlichungsanforderungen, die der Standard voraussichtlich stellen wird, ändern daran wenig – denn wer hat bei einer Kaufentscheidung Zeit, die Unternehmenswebseiten aufzurufen und mehrseitige Berichte durchzulesen und ggf. zu überprüfen?

### 4.4 Klimaschäden durch die Hintertür

Die ISO 14068 verweist auf zahlreiche, bereits bestehende ISO-Normen, wie etwa auf Methoden zur Berechnung und Verifizierung des THG-Fußabdrucks (ISO 14064, Teil 3). Zwar ist die Anwendung solcher *Querverweise* in ISO-Normen gängige Praxis. Dies erschwert jedoch die

Zugänglichkeit und Anwendung, da Normwender\*innen sich auch die in Bezug genommenen ISO-Normen erst kaufen müssen. Zudem kann sich damit jederzeit die Klimawirksamkeit der ISO 14068 *durch die Hintertür* verschlechtern, indem auf die verwiesenen Normen zum Nachteil für den Klimaschutz abgeändert werden.

Neben all den genannten Punkten wird der Standard ISO 14068 voraussichtlich noch weitere Schwachstellen enthalten. Diese detailliert aufzuführen, sprengt jedoch den Rahmen.

## 5. Warum ist diese Norm so bedeutsam und gefährlich?

Dieses Normprojekt hatte das Potential, einheitliche, robuste Anforderungen an die Verwendung des Begriffs *klimaneutral* zu formulieren und damit ambitionierte Emissionsreduzierungen zu unterstützen. Dies ist aber leider nicht erfolgt. Wird der Normentwurf nicht noch an entscheidenden Stellen nachgeschärft, würde er Greenwashing legitimieren und echte Emissionsminderungen unattraktiv machen. Zwar wird die ISO 14068 kein Gesetz, sondern eine freiwillig anwendbare Norm. Auch sind Gesetzgebung und Gerichte nicht zwingend an diesen Standard gebunden, wenn es darum geht, das Handeln von Unternehmen zu bewerten. Es bestehen jedoch rechtliche Mechanismen, die zur Folge haben können, dass die ISO 14068 in ihrer tatsächlichen Wirkung der verbindlichen Auslegung eines Gesetzes oder einer Verordnung nahekommt.

### 5.1 Übernahme ins europäische Recht

In der EU kann eine *freiwillig anwendbare* ISO-Norm zu verbindlichem Recht werden, wenn die EU eine Vorschrift erlässt, die in technischen Einzelheiten zu konkretisieren ist. Die EU Kommission kann dafür das CEN, die europäische nichtstaatliche Normungsorganisation, beauftragen, eine Norm zu schaffen. Wenn bei ISO schon eine passende Norm existiert, kann diese durch einen CEN-Beschluss in das europäische Normenwerk übernommen werden.



Zwar muss die Kommission die Norm formell noch bestätigen, inhaltlich ändert sich nichts. Mit der Veröffentlichung der Norm im Amtsblatt der EU wird sie dann zu einem festen Bestandteil der Richtlinie oder Verordnung, die auf sie verweist und gilt fortan als EU-Recht<sup>12</sup> – ohne dass jemals ein von Bürger\*innen gewähltes Parlamentsmitglied den konkreten Inhalt mitgestalten konnte.

## 5.2 Erschwerung des Erarbeitens wirklich wirksamer Standards

Die ISO ist eine von drei internationalen Normungsorganisationen, die von der Welthandelsorganisation (WTO) anerkannt werden. Mitgliedsstaaten der WTO (auch Deutschland und die EU) dürfen keine sogenannten *technischen Handelshemmnisse* einführen – es sei denn, sie sind notwendig, um Gesundheit, Verbraucher\*innen oder Umwelt zu schützen. Ein Standard über die Bezeichnung *klimaneutral* auf deutscher bzw. EU-Ebene könnte solch ein technisches Handelshemmnis darstellen. Zwar ist das wohl notwendig, um Verbraucher\*innen und die Umwelt zu schützen. Falls aber zum gleichen Thema schon ein internationaler Standard einer durch die WTO anerkannten internationalen Normungsorganisation besteht, sollte dieser vorrangig angewandt werden - z.B. die hier beschriebene ISO 14068. Wenn etwa die EU einen ambitionierteren Standard zur *Klimaneutralität* erlässt und diesen auf Importe in die EU anwenden möchte, kann dies also gegen WTO-Recht verstoßen. Es besteht die Gefahr, dass andere Staaten diesen angreifen und einen Rechtsstreit auf Ebene der WTO anstrengen. Dieses Risiko könnte also Länder wie Deutschland oder die EU daran hindern, den Begriff *Klimaneutralität* für sich besser zu definieren und strengere Anforderungen zu stellen.

## 5.3 Schutzbehauptung für Klimaklagen

Seit einigen Jahren häufen sich Klimaklagen gegen Konzerne, weil sie z.B. ihre THG-Reduktionspflichten nicht einhalten. Anhand des bekannten Prozesses gegen Shell<sup>13</sup> zeigt sich, welche negativen Auswirkungen eine unzureichende ISO-Norm auf den Klimaschutz haben kann.

Das Gericht verurteilte den Ölkonzern, seine THG-Emissionen bis zum Jahr 2030 um 45% im Vergleich zum Jahr 2019 zu mindern. Dem zugrunde liegt die Rechtsfigur der *im Verkehr erforderlichen Sorgfalt*, die es auch in Deutschland gibt. Dafür untersuchen Gerichte unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, was im Rechts- und Geschäftsverkehr üblich und anerkannt ist – insbesondere, welche Praktiken in bestimmten Geschäftsbereichen etabliert sind. Wenn diese Praktiken verletzt werden, wird pflichtwidrig gehandelt und womöglich muss gehaftet werden. Da ISO-Normen weit anerkannt sind und in vielen Bereichen als Qualitätsregelungen und Bestbeispiele für Geschäftspraktiken gelten, könnte ein Unternehmen sich damit verteidigen, es habe mit der Anwendung der ISO 14068 alles für den Klimaschutz Erforderliche getan, um die *im Verkehr erforderliche Sorgfalt* zu wahren. Das Gericht darf dann davon ausgehen, dass das Unternehmen sorgfältig gehandelt hat, weil ISO-Normen in der Regel die Gewähr dafür bieten. Zu beweisen, dass eine ISO-Norm in einem Ausnahmefall gerade nicht auf sorgfältiges Handeln hindeutet, wird schwer. Hätte im Fall gegen Shell die ISO-Norm schon existiert, hätte sich der Konzern damit bestens verteidigen können. Mit dem jetzigen Stand der ISO 14068 könnten ähnliche Prozesse künftig anders ausgehen.

<sup>12</sup> [EuGH, C-613/14, Urteil vom 27.10.2016, James Elliott Construction, Absätze 39-44.](#)

<sup>13</sup> [Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26.05.2021, Az. C/09/571932 / HA ZA 19-379, ECLI:NL:RBDHA:2021:5337.](#)

## 5.4 Hürde für den Verbraucher\*innenschutz

Wenn Verbraucher\*innen sich für ein de facto grünewaschenes Produkt oder eine Dienstleistung entscheiden, weil es die Bezeichnung *klimaneutral nach ISO 14068* trägt, könnte es schwer werden, in diesem Zusammenhang Verbraucher\*innentäuschung gerichtlich geltend zu machen. Nach deutschem Recht haben Verbraucher\*innen zwar Ansprüche, wenn das Produkt oder die Dienstleistung mangelhaft ist. Die Mangelhaftigkeit aber wird danach bestimmt, was im Vertrag vereinbart wurde oder was allgemein von Produkten/Dienstleistungen mit den gleichen Merkmalen (Bezeichnung *klimaneutral*) erwartet werden kann. Hier könnte wieder die legitimierende Wirkung einer ISO-Norm greifen. Verbraucher\*innen müssten die Gerichte dann überzeugen, dass ein Produkt mit der Bezeichnung *klimaneutral nach ISO 14068* die Erwartung weckt, nicht klimaschädlich zu sein und zudem noch beweisen, dass die ISO 14068 dafür nicht die ausreichende Gewähr bietet.

## 6. Schlussfolgerung

Bleibt die ISO 14068 in der jetzigen Textfassung, wird sie Greenwashing ermöglichen. Gute Ansatzpunkte der Norm sind aus unserer Sicht nicht streng und konsequent genug formuliert. Weitere Aspekte fehlen gänzlich, z.B. konkrete Vorgaben zur Emissionsreduktion sowie eine weitestgehende Beschränkung von *Offsets* und ausreichende Qualitätsanforderungen daran. Außerdem halten wir eine akkreditierte externe Verifizierung und die direkte, mit Konsequenzen verbundene Verantwortlichkeit der Unternehmensführungen für wichtig. Für die Berücksichtigung dieser Punkte setzen wir uns in den anstehenden Kommentierungsphasen ein.<sup>14</sup>

Stand: März 2023

**Autorin: Valentine Zheng | Volljuristin**

**Bearbeitung und Redaktion (V.i.S.d.P.):**

Marion Hasper | Leiterin KNU

**Kontakt:**

[marion.hasper@bund.net](mailto:marion.hasper@bund.net) [www.knu.info](http://www.knu.info)

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Der Förderer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie die Beachtung privater Rechte Dritter. Die geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Förderers übereinstimmen.



Das Koordinierungsbüro Normungsarbeit der Umweltverbände (KNU) ist im Jahre 1996 als selbstorganisierte Interessensvertretung für die in den Normungsgremien aktiven Umwelt- und Naturschutzverbände der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet worden. Der BUND e.V. ist Rechtsträger des KNU. Die KNU-Geschäftsstelle ist in der BUND-Bundesgeschäftsstelle angesiedelt.

<sup>14</sup> Siehe auch: [ClientEarth, Principles for Paris-alignment – Position paper, Oktober 2020.](#)